

Fischereibestimmungen Pachtgemeinschaft Schwarzenbach-Talsperre

(Stand ab 1.1. 2011)



- 1) Die Erlaubniskarte berechtigt zur Ausübung der Sportfischerei mit der Handangel. Erlaubt sind zwei Ruten mit je einem Haken (Ausnahme Blinker, Wobbler usw.). Sie gilt nur in Verbindung mit einem gültigen staatlichen Fischereischein und ist nicht übertragbar.
- 2) Die Erlaubniskarte, der Fischereischein, diese Bestimmungen und die Fangstatistik sind bei der Ausübung der Fischerei stets mitzuführen und dem Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuzeigen. Das Datum und Unterschrift vor Fischereibeginn eintragen. Wer mit dem Fischfang beginnt ohne die Eintragungen vorgenommen zu haben, verstößt gegen die Fischereiordnung!
- 3) Der Angler übt die Fischerei auf eigene Gefahr aus.
- 4) Geangelt werden darf vom 1. Januar bis einschließlich 31. Dezember täglich von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang.
- 5) Der Tagesfang an Edel - bzw. Gutfischen (alle Fische mit Schonmaß oder Schonzeit-gesetzlich oder PG – intern) darf insgesamt 3 Stück pro Angler nicht übersteigen. Gefangene Brachsen, Döbel, Rapfen und Welse müssen entnommen werden.
- 6) Kunstköder sind während der Hecht- und Zanderschonzeit verboten. Ausnahme: Fliegenfischen)
- 7) Es gelten die gesetzlichen bzw. PG-internen Schonmaße und Schonzeiten.
- 8) Zur Förderung der Fischereiwissenschaft und der fischereirechtlichen Betreuung des Gewässers ist der Angelkarteninhaber verpflichtet, seine Fangergebnisse auf dem dafür vorgesehenen Vordruck laufend aufzuzeichnen. Nach Ablauf der Gültigkeit der Erlaubniskarte ist die Fangmeldung unverzüglich bei der Ausgabestelle oder der Sammelstelle (Briefkasten am Kiosk bei der Staumauer) zurückzugeben.
- 9) Bei Verstoß gegen diese Bestimmungen oder die staatlichen Gesetze und Verordnungen ist die Pachtgemeinschaft, vertreten durch ihre Kontrollorgane befugt- vorbehaltlich weiterer strafrechtlicher Verfolgung- die Erlaubniskarte ohne Entschädigung sofort einzuziehen.
- 10) Das Angeln vom Boot aus ist erlaubt. Das Boot muss verankert sein. Von der Staumauer ist ein Abstand von 50 Meter einzuhalten. Das Schleppen mit dem Boot ist nicht erlaubt!
- 11) Die vorstehenden Bestimmungen werden durch die Unterschrift des Karteninhabers auf der Erlaubniskarte anerkannt.
- 12) Das Befahren und Parken auf der Waldseite ist verboten. Bei Zuwiderhandlung muß mit dem Entzug der Angelerlaubnis gerechnet werden.”